

**Vorbericht zum
Haushaltsplanentwurf
für die Jahre
2026 und 2027**

Inhaltsübersicht Vorbericht

- 1. Überregionale Ausgangslage und kommunale Finanzkrise**
- 2. Haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Münster und Steuerung**
- 3. Doppelhaushalt**
- 4. Wesentliche Ziele und Strategien**
- 5. Outputorientierte Darstellung des Haushaltes**
- 6. Budgetierung im Ergebnisplan (Finanzrahmen)**
- 7. Ergebnisplan**
- 8. Budgetierung im Finanzplan (Investitionen)**
- 9. Finanzplan**
- 10. Folgelasten aus Investitionen**
- 11. Ausblick**

1. Überregionale Ausgangslage und kommunale Finanzkrise

Deutschland befindet sich aktuell in einem Spannungsfeld aus strukturellen Risiken und vorsichtiger Erholung. Nach Jahren wirtschaftlicher Schwäche wächst zwar die Hoffnung, dass die laufenden Transformationsprozesse – insbesondere Digitalisierung, Energie- und Verkehrswende, Modernisierung der Industrieproduktion und Innovationsförderung – künftig neue Impulse liefern können, zugleich bleibt der Anpassungsdruck jedoch hoch. Der Internationale Währungsfonds erwartet für Deutschland im Jahr 2025 lediglich ein Wachstum von 0,2 Prozent und verweist auf die Belastungen durch die rapide Alterung der Bevölkerung, das schwache Produktivitätswachstum sowie die seit Jahren unzureichenden privaten und öffentlichen Investitionen. Die Erwerbsbevölkerung dürfte in den kommenden Jahren weiter zurückgehen, da viele Angehörige der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand treten und die Nettozuwanderung zuletzt niedriger ausfiel als für einen kompensierenden Effekt erforderlich.

Auch das Unternehmensklima zeigt ein ambivalentes Bild: Der ifo-Geschäftsklimaindex bewegte sich 2025 mehrmals zwischen vorsichtiger Zuversicht und erneuter Eintrübung. Während einzelne Monate Anzeichen einer besseren Stimmung lieferten, dämpften anhaltend hohe Produktionskosten, globale Unsicherheiten und schwache Auftragseingänge die Erwartungen vieler Unternehmen. Die Energiepolitik bleibt dabei ein Schlüsselfaktor. Deutschland ringt weiter mit dem Balanceakt, die Energiewende so zu beschleunigen, dass Klimaziele erreichbar bleiben, ohne gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien zu gefährden.

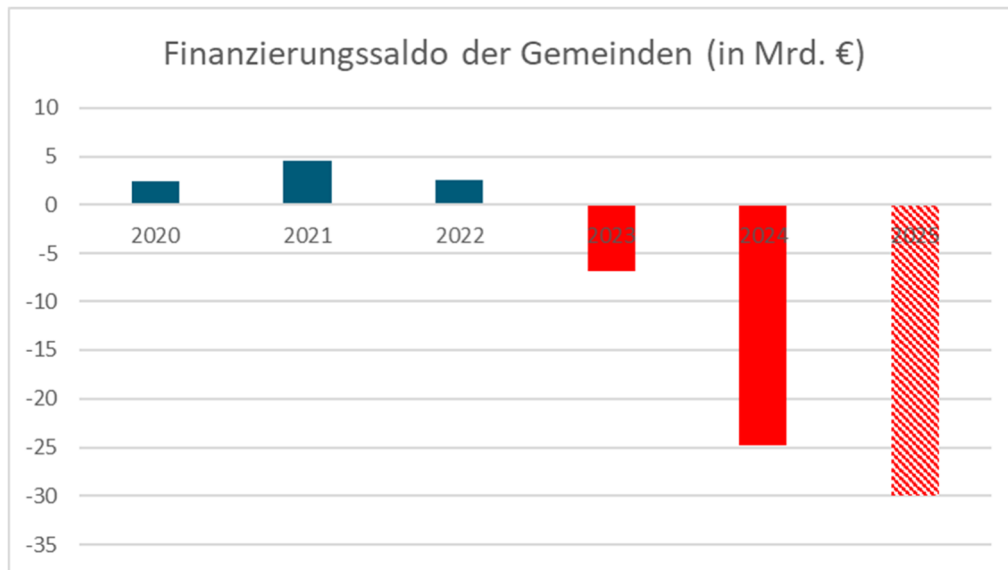
Finanzpolitisch verschärft sich der Druck: Der demografische Wandel erhöht die Ausgaben für Renten, Gesundheit und soziale Sicherungssysteme, während wirtschaftliche Stagnation die Einnahmeseite belastet.

Auch der Arbeitsmarkt ist zweigeteilt: In Zukunftsbranchen wie IT, erneuerbare Energien oder Gesundheitswesen bestehen weiterhin erhebliche Fachkräftengpässe, während traditionelle Industrien unter Transformations- und Standortdruck stehen. Die Europäische Zentralbank (EZB) ist angesichts der zurückgegangenen Inflation im Euroraum auf einem Stabilisierungspfad unterwegs. Für 2026 prognostiziert sie, dass die Inflation bei etwa 1,7 Prozent liegen dürfte und damit unter dem langfristigen Zielwert von 2 Prozent. Hinsichtlich der Zinspolitik geht die Mehrheit der Ökonomen davon aus, dass die EZB in naher Zukunft keine weiteren Zinssenkungsschritte vornehmen wird und auch nicht mit einem baldigen Zinserhöhungszyklus zu rechnen ist, sofern es keine exogenen Schocks oder anderweitige Verwerfungen gibt.

Insgesamt befindet sich Deutschland in einer Phase, in der der Weg aus der wirtschaftlichen Stagnation möglich, aber keineswegs garantiert ist. Die Herausforderungen sind erheblich, doch erfolgreiche Reformen und eine konsequente Umsetzung der Transformationsprozesse könnten mittelfristig neue Wachstumsmöglichkeiten eröffnen – vorausgesetzt, wirtschaftliche Stabilisierung, soziale Abfederung und strukturelle Modernisierung greifen ineinander.

Diese Gesamtlage bleibt nicht ohne Folge für Deutschlands Kommunen, deren finanzielle Situation sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert hat (vgl. V/0253/2024, V/0599/2024, V/0441/2025).

Die Umkehr ins Negative wurde bereits im Jahr 2023 deutlich, als die Gemeinden und Gemeindeverbände erstmals seit 2011 ein Finanzierungsdefizit von 6,8 Milliarden Euro verzeichneten. Die strukturelle Krise wird durch die bestehende Wachstumsschwäche der Volkswirtschaft verschärft. Mit 24,8 Mrd. Euro liegt das Finanzierungsdefizit im Jahr 2024 beinahe viermal so hoch wie im Jahr 2023; die Prognose für 2025 liegt bei 30 Mrd. Euro.



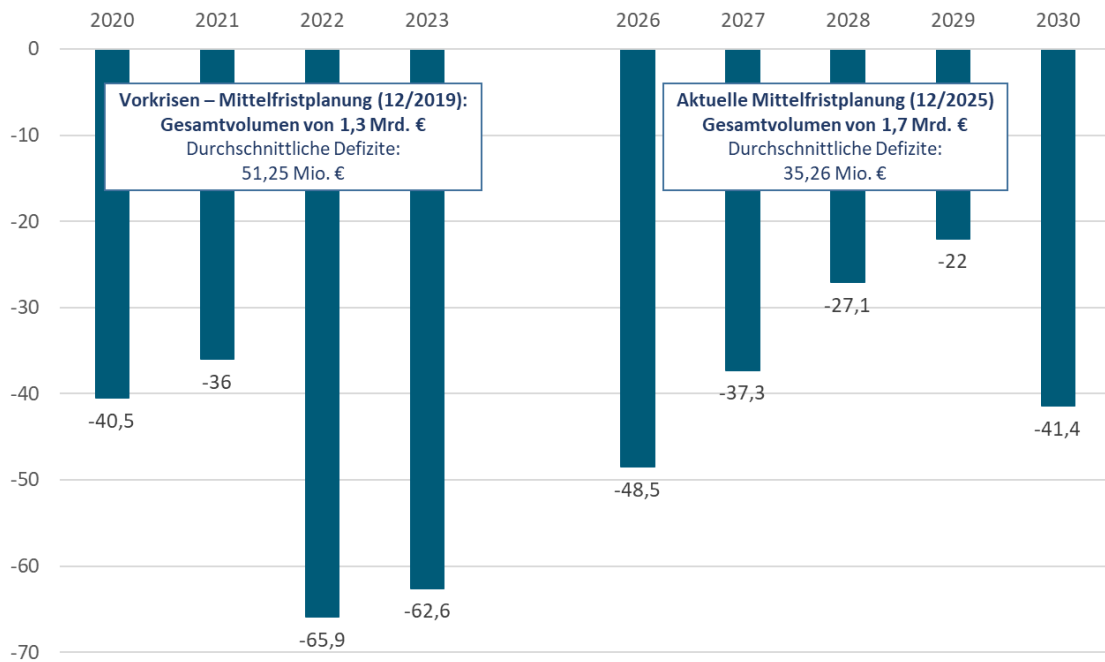
Besonders die Ausgaben für Sozialleistungen trugen deutschlandweit zu diesem Defizit bei, indem sie sich in den vergangenen zehn Jahren um mindestens ein Drittel, in Einzelfällen sogar um mehr als 100 Prozent erhöhten.

Diese finanzielle Last bleibt aktuell weitgehend bei den Kommunen hängen, die damit erkennbar an ihre finanziellen Grenzen stoßen, obwohl nach dem Konnexitätsprinzip eigentlich gelten müsste: wer bestellt, bezahlt. Deutschland braucht insofern wirksame Reformen bei der Zuordnung von Aufgaben und eine Neuordnung der föderalen Finanzarchitektur, um den kommunalen Ausgabenzuwachs zu begrenzen. Andernfalls ist die Daseinsvorsorge in den Städten und Gemeinden ernsthaft in Gefahr.

2. Haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Münster und Steuerung

Die finanzielle Notlage der Kommunen in Deutschland ist auch in der Stadt Münster angekommen. Weiterhin stark steigende Aufwendungen in den Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der sozialen Leistungen, hohe Personal- und Versorgungsaufwendungen und steigende Zinsen aufgrund notwendiger Investitionen in die Infrastruktur, vor allem in den Schulbau, erschweren zunehmend eine genehmigungsfähige Haushaltsplanung.

Sichtbar wurde dies bereits in den sogenannten 10er Jahren in den planerischen Defiziten der Haushalte, die trotz der damaligen wirtschaftlichen Stärke eine strukturelle Disbalance aufzeigten. So dominierten Defizite bis zu 65,9 Mio. Euro bei einem Haushaltsvolumen von 1,3 Mrd. Euro auch die letzte Vorkrisenplanung aus Dezember 2019.



Die aktuellen Herausforderungen in den kommunalen Haushalten treffen in Münster also auf ein strukturelles Defizit, dem nur mit einer restriktiven Haushaltsführung und einer konsequenten Steuerung der städtischen Finanzen, die mehrstufig aufgesetzt ist, begegnet werden konnte und kann.

Finanzstabilität

Die bisherige Steuerung mit Einführung der investiven Dezernatsbudgets (Finanzplan) ab dem Haushalt 2022 und der Ämterfinanzrahmen (Ergebnisplan) ab dem Haushalt 2023 wurde um das Projekt „Finanzstabilität“ (vgl. V/0253/2024 und V/0599/2025/1) ergänzt, um der bedrohlichen Entwicklung der städtischen Finanzen und der daraus resultierenden Inanspruchnahme des Eigenkapitals entgegenzuwirken.



Stufe 1 und 2: Haushaltsplan 2025 und Haushaltsplanentwurf 2026/2027

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 konnte mit kurzfristigen Maßnahmen die Haushaltssicherung abgewendet werden. Dank des Engagements der Dezernate und Ämter sind in einer ersten Stufe nach Beschlussfassung durch die Politik zahlreiche konsumtive Maßnahmen mit einem haushaltsentlastenden Volumen von 16 Mio. Euro jährlich in den Haushalt 2025 eingeflossen.

Bestärkt durch den Haushaltsbegleitantrag zum Haushalt 2025 "Sparprogramm weiterführen: Die ganze Verwaltung muss ran", ist der Prozess im Einklang mit der Transformation der Verwaltung mit Hilfe externer Beratung weiter in die Stufe 2 geführt worden, um alle Ämter in den Blick zu nehmen und eine gesamtstädtische inhaltliche Priorisierung vorzunehmen.

Die sich abzeichnende Annäherung der Plan/Ist-Werte in den Jahresergebnissen zeigt deutlich, dass unterjährige Bewirtschaftungspotentiale nicht mehr generiert werden, die „Luft“ aus den Budgets über die Vorgaben der letzten Jahre bereits rausgelassen wurde und Stabilisierungsmaßnahmen damit zukünftig grundsätzlich sichtbar und entsprechende Debatten zwischen Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft auslösen werden.

Der erste Erfolg ist die positive Entwicklung der Jahresdefizite nach den Beschlüssen zur 1. Stufe der Finanzstabilität - nach -57,5 Mio. Euro im Jahr 2024 wird für 2025 der Planwert von -30,3 Mio. Euro prognostiziert. Die Wirksamkeit ist gegeben und wird nun durch nachhaltige weitere Maßnahmen in Stufe 2, die im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 eingeplant wurden, untermauert.

Die externe Analyse des Beratungsunternehmens zeb hat den komplexen kommunalen Haushalt in alternativen Darstellungen aufgesetzt, um weitere Anhaltspunkte für Optimierungspotentiale zu identifizieren. Diese Analyse wird um einen partizipativen Ansatz ergänzt, um auch Beiträge der Mitarbeitenden berücksichtigen zu können. Dabei wurden über 530 konkrete Hinweise und Ideen eingereicht, die auf das Thema Finanzstabilität einzahlen.

Mit allen Ämtern wurden die Möglichkeiten zur Hebung von Potenzialen und die dafür notwendigen Maßnahmen umfassend erörtert. Dabei ist einerseits die Notwendigkeit von Leistungen und der Bedarf an Ressourcen überprüft und andererseits die Möglichkeit der Optimierung von Prozessen (Stichwort Digitalisierung) und Strukturen untersucht worden. Nach der ganzheitlichen Betrachtung der Ergebnisse im Verwaltungsvorstand konnten folgende Potentiale in den Haushaltsplanentwurf 2026/ 2027 einfließen und der Politik bereitgestellt werden:

- 12,8 Mio. Euro im Jahr 2026
- 18,9 Mio. Euro im Jahr 2027
- 25,7 Mio. Euro im Jahr 2028
- 27,7 Mio. Euro ab dem Jahr 2029

Die Stabilisierungsmaßnahmen, die in den Haushaltsplanentwurf 2026/2027 eingeflossen sind, lassen sich sechs Schwerpunkten (%-Angaben bezogen auf die Gesamtsumme in 2028) zuordnen:

- I. Verwaltungsinternes / Organisation (71,62 %)
- II. Zuschüsse / Förderungen (12,81 %)
- III. Prognoseanpassungen (11,13 %)
- IV. Öffentlicher Raum (3,54 %)
- V. Abrechnung von Leistungen (0,81 %)
- VI. Veranstaltungen (0,09 %)

Die Verteilung der Maßnahmenpotentiale ist im Folgenden dargestellt:

Schwerpunkt	2026	2027	2028	2029 ff.
Verwaltungsinternes / Organisation	6.898.000 €	10.804.000 €	17.818.000 €	19.818.000 €
Zuschüsse / Förderungen	2.170.000 €	3.395.000 €	3.545.000 €	3.545.000 €
Prognoseanpassungen	2.690.000 €	3.320.000 €	3.080.000 €	3.080.000 €
Öffentlicher Raum	850.000 €	1.160.000 €	980.000 €	980.000 €
Abrechnung von Leistungen	224.000 €	224.000 €	224.000 €	224.000 €
Veranstaltungen	13.000 €	21.000 €	24.000 €	24.000 €
Summe	12.845.000 €	18.924.000 €	25.671.000 €	27.671.000 €

Der Großteil der Maßnahmen bezieht sich auf „Verwaltungsinternes / Organisation“. Hierunter sind folgende Themenblöcke subsummiert:

- Prozess- und Organisationsanpassungen
- Überplanmäßige / vakante Stellen
- Digitalisierung / Technologie
- Arbeitgeberin

Die erfolgreiche Identifizierung von Maßnahmen im Rahmen der ersten und zweiten Stufe der Finanzstabilität darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um vor dem Hintergrund der immensen finanziellen Herausforderungen insbesondere bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und den sozialen Leistungen sowie durch die hohen Personal- und Versorgungsaufwendungen und die steigenden Zinsen infolge notwendiger Investitionen in die (Schul-) Infrastruktur die finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern.

Deutlich wird der Handlungsdruck auch durch die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2028 - 2030 im Umfang von 5,0 Mio. Euro jährlich. Durch die Aufnahme der haushaltsentlastenden Wirkung der Maßnahmen der zweiten Stufe der Finanzstabilität und den gleichzeitigen Ausweis eines globalen Minderaufwandes ab 2028 kann ein Haushaltsplanentwurf 2026/2027 vorgelegt werden, bei dem die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage im zulässigen Rahmen gehalten und die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vermieden wird.

Nur durch ein substanzielles und konsequentes Gegensteuern in allen Bereichen des städtischen Handelns kann eine selbstbestimmte Finanzpolitik und damit die Gestaltungsfreiheit in Fragen der Daseinsvorsorge langfristig gewährleistet werden. Die Stabilisierung des städtischen Haushalts ist kein zeitlich begrenzter Prozess, sondern vielmehr eine Daueraufgabe, die eine echte Aufgabenkritik voraussetzt und auch im Rahmen des Haushaltsplanaufstellung 2028 ff fortzusetzen sein wird.

3. Doppelhaushalt

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2026/2027 legt die Stadt Münster erstmalig einen Doppelhaushalt über zwei Jahre vor.

Durch den Doppelhaushalt wird der zeitlichen Verschiebung der Haushaltsberatungen infolge der Kommunalwahl 2025 begegnet und zugleich Planungssicherheit für die Zeit vom Frühjahr 2026 bis Ende 2027 geschaffen. Für die Verwaltung eröffnet der Doppelhaushalt zudem die Möglichkeit der stärkeren Fokussierung auf den weiteren Prozess zur Stabilisierung der städtischen Finanzen in der Stufe 3 sowie zur Sicherung des Verfahrens, bereits wieder zu Jahresbeginn mit einem rechtskräftigen Folgehaushalt 2028 ff. in die Bewirtschaftung gehen zu können.

Der Doppelhaushalt enthält – nach Jahren getrennt – die Festsetzungen für die Jahre 2026 und 2027. Für die Haushaltsplanung und die sich anschließende Haushaltsbewirtschaftung sind die beiden Jahre separat zu betrachten und zu bewerten. Eine Zusammenfassung der Haushaltspositionen der Jahre 2026 und 2027 zu einer Haushaltsperiode ist nicht zulässig. Insofern ist der Doppelhaushalt kein Instrument zur Flexibilisierung der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung durch Aufhebung des Grundsatzes der Jährlichkeit, sondern vielmehr eines der Planungssicherheit für die kommenden 1,5 Jahre.

An das Haushaltsjahr 2027 schließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2028 – 2030 an. Dadurch umfasst der vorliegende Haushaltsplanentwurf mit den Jahren 2026 – 2030 erstmalig einen Betrachtungszeitraum für die kommenden fünf Jahre.

4. Wesentliche Ziele und Strategien

Der Vorbericht soll Aussagen zu den wesentlichen Zielen und Strategien der Kommune enthalten. Diese Vorgabe der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) spiegelt zum einen die grundsätzliche Outputorientierung des Haushalts wider.

Zum anderen verdeutlicht die Beschränkung auf die wesentlichen Ziele und Strategien die Notwendigkeit der Ausrichtung auf eine begrenzte Anzahl von Intentionen und Vorgehensweisen. Dies setzt eine Priorisierung im städtischen Haushalt voraus. Nur so kann sichergestellt werden, dass die festgelegten Ziele und Strategien unter Berücksichtigung der zunehmend begrenzten finanziellen Ressourcen tatsächlich erreicht werden können.

In Münster werden seit vielen Jahren Prozesse der Ziel- und Strategiefindung, Neujustierung oder -anpassung geführt, um auch den sich wandelnden Herausforderungen begegnen zu können. Nicht nur angesichts der Anforderungen des Landesgesetzgebers ist der Bedarf einer Zieldiskussion offensichtlich. Der Rat hat daher am 14.12.2022 auf der Grundlage der Vorlage V/0609/2022 „Ziele zur kommunalen Steuerung“ folgende vier prioritären Handlungsfelder beschlossen:

- Klimaneutralität
- leistbares, nachhaltiges Wohnen
- stadtverträgliche, umweltfreundliche Mobilität
- soziale Teilhabe und Antidiskriminierung

Diese Handlungsfelder bestimmen zunächst für einen mittelfristigen Planungshorizont die Schwerpunkte für die Entwicklung der Stadt. Hierzu hat es weitere Konkretisierungen und verschiedene Prozesse mit Verwaltung und Politik gegeben. Dabei ging es um die Frage,

welches Engagement bereits heute in den benannten prioritären Handlungsfeldern erfolgt und wie dieses Handeln transparent gemacht werden kann. Auch die weitergehende Frage, wie das Leistungsbild zu den Handlungsfeldern vervollständigt und der Ressourceneinsatz sinnvoll zugeordnet werden kann, ist zu beantworten.

Eine konkrete Verzahnung mit Blick auf den Haushalt kann beispielsweise über Investitionsmaßnahmen und deren Wirkung auf die Handlungsfelder, über den Bereich der Zuschüsse an Dritte oder über den Stellenplan erfolgen.

Konkret erleichtern prioritäre Handlungsfelder den Einstieg in eine „echte Zielentwicklung“. Durch eine Weiterentwicklung zu ausformulierten strategischen Zielen soll deren Aussagewert verbessert, soweit möglich konkretisiert werden. Die so entwickelten Ziele könnten die bereits im Haushalt verankerten Ziele ablösen oder sinnvoll ergänzen.

5. Outputorientierte Darstellung des Haushaltes

Der Haushalt der Stadt Münster ist produktorientiert gegliedert und unterteilt sich in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte. Die Teilpläne werden nach Produktgruppen aufgestellt. Im Rahmen der KomHVO NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten zur Darstellung von Zielen und Kennzahlen im Haushalt eröffnet. Eine umfassende Abbildung von Zielen und Kennzahlen für jedes städtische Produkt im Haushaltsplan ist nicht erforderlich.

Ziele und Kennzahlen werden daher seit 2022 nicht mehr flächendeckend auf Ebene der Produkte, sondern analog zu den Teilplänen auf Ebene der Produktgruppen dargestellt.

Da die Stadt Münster sich zur FINANZfairTEILUNG bekennt, werden bei den folgenden Produktgruppen auch genderspezifische Ziele, Kennzahlen und Leistungsdaten abgebildet.

Produktgruppe		Amt
Nummer	Bezeichnung	
01 04	Gleichstellung aller Geschlechter	17
01 08	Personal- und Organisationsmanagement	10
03 01	Leistungen für Schulen	40
03 02	Zentrale Leistungen für am Schulleben Beteiligte	40
04 01	Kulturmanagement / Kulturförderung	41
04 03	Westf. Schule für Musik und Förderung der Stadtteilmusikschulen	44
04 04	Stadtbücherei und Förderung von Büchereien freier Träger	42
04 06	Stadtarchiv	47
05 03	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe	50
06 01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	51
06 04	Familienförderung	51
06 05	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien	51
08 01	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	52
10 03	Wohnen	64

6. Budgetierung im Ergebnisplan (Finanzrahmen)

Bei der Steuerung der Planung für den Ergebnisplan wird seit 2023 zwischen dem „Zentralfinanzrahmen“ und dem „Ämterfinanzrahmen“ differenziert. Die damit verbundenen Budgetvorgaben für die gesamte Verwaltung und alle Budgets waren der erste Schritt, um eine aktive Steuerung der städtischen Finanzen zu erreichen.

Die Zusammensetzung der beiden Teilbereiche und ihre Bedeutung für den nach den gesetzlichen Vorgaben aufzustellenden Haushaltsplan wird nachstehend erläutert.

6.1 Aufteilung Finanzrahmen

Die Aufteilung der Ansätze auf den Zentral- bzw. Ämterfinanzrahmen für die Jahre 2026 und 2027 stellt sich wie folgt dar:

Ergebnisplan		insgesamt		davon Zentralfinanzrahmen		davon Ämterfinanzrahmen	
Zeile	Bezeichnung	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2026	Ansatz 2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	771.920.000 €	797.550.000 €	0 €	0 €	771.920.000 €	797.550.000 €
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	328.878.480 €	315.917.700 €	33.294.130 €	32.806.780 €	295.584.350 €	283.110.920 €
03	Sonstige Transfererträge	23.520.410 €	23.561.690 €	0 €	0 €	23.520.410 €	23.561.690 €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	166.919.250 €	171.569.800 €	19.079.000 €	19.079.000 €	147.840.250 €	152.490.800 €
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	28.984.440 €	29.241.380 €	0 €	0 €	28.984.440 €	29.241.380 €
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	283.515.830 €	289.006.140 €	0 €	0 €	283.515.830 €	289.006.140 €
07	Sonstige ordentliche Erträge	51.199.770 €	51.413.230 €	8.975.340 €	8.948.380 €	42.224.430 €	42.464.850 €
08	Aktiviere Eigenleistungen	4.658.000 €	4.658.000 €	4.658.000 €	4.658.000 €	0 €	0 €
09	Bestandsveränderungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
10	Ordentliche Erträge	1.659.596.180 €	1.682.917.940 €	66.006.470 €	65.492.160 €	1.593.589.710 €	1.617.425.780 €
11	Personalaufwendungen	402.997.710 €	409.934.860 €	402.997.710 €	409.934.860 €	0 €	0 €
12	Versorgungsaufwendungen	37.793.410 €	33.064.540 €	37.793.410 €	33.064.540 €	0 €	0 €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	169.837.060 €	170.378.680 €	0 €	0 €	169.837.060 €	170.378.680 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	91.348.160 €	91.602.160 €	91.348.160 €	91.602.160 €	0 €	0 €
15	Transferaufwendungen	896.728.930 €	904.685.470 €	4.247.310 €	3.722.280 €	892.481.620 €	900.963.190 €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	88.303.860 €	89.347.360 €	1.233.730 €	1.238.220 €	87.070.130 €	88.109.140 €
17	Ordentliche Aufwendungen	1.687.009.130 €	1.699.013.070 €	537.620.320 €	539.562.060 €	1.149.388.810 €	1.159.451.010 €
18	Ordentliches Ergebnis	-27.412.950 €	-16.095.130 €	-471.613.850 €	-474.069.900 €	444.200.900 €	457.974.770 €
19	Finanzerträge	21.624.880 €	23.844.030 €	21.624.880 €	23.844.030 €	0 €	0 €
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	42.707.000 €	45.007.000 €	42.707.000 €	45.007.000 €	0 €	0 €
21	Finanzergebnis	-21.082.120 €	-21.162.970 €	-21.082.120 €	-21.162.970 €	0 €	0 €
28	Jahresergebnis	-48.495.070 €	-37.258.100 €	-492.695.970 €	-495.232.870 €	444.200.900 €	457.974.770 €

Der Zentralfinanzrahmen umfasst Aufwendungen in Höhe von 580,3 Mio. Euro im Jahr 2026 bzw. 584,6 Mio. Euro im Jahr 2027 und Erträge von 87,6 Mio. Euro im Jahr 2026 bzw. 89,3 Mio. Euro im Jahr 2027. Demgegenüber weist der Ämterfinanzrahmen Aufwendungen in Höhe von 1.149,4 Mio. Euro im Jahr 2026 bzw. 1.159,5 Mio. Euro im Jahr 2027 und Erträge in Höhe von 1.593,6 Mio. Euro im Jahr 2026 bzw. 1.617,4 Mio. Euro im Jahr 2027 aus. Die Unterteilung in den Zentral- und den Ämterfinanzrahmen ermöglicht eine Steuerung im Rahmen der Haushaltsplanung durch differenzierte Budgetvorgaben. Für die Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Lage der Stadt Münster sind die Summen aus beiden Teilbereichen entscheidend.

6.2 Zentralfinanzrahmen

Der Zentralfinanzrahmen umfasst im Wesentlichen folgende Positionen:

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen, die die Stadt Münster für Investitionen erhält (Zeile 02)
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die die Stadt Münster für Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung und zur Erschließung von Grundstücken erhält (Zeile 04)
- Personalaufwendungen, die sich insbesondere aus den Vergütungen der tariflich Beschäftigten und den Bezügen sowie den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen der Beamtinnen und Beamten zusammensetzen (Zeile 11)

- Versorgungsaufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit den Personalaufwendungen für die Beamtinnen und Beamten zu sehen sind (Zeile 12)
- Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen auf das Vermögen der Stadt Münster (Zeile 14)
- Finanzerträge, bei denen es sich um Gewinnausschüttungen der Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Münster sowie um Zinserträge im Rahmen der Konzernfinanzierung handelt (Zeile 19)
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung (Zeile 20)

6.3 Ämterfinanzrahmen

Der Ämterfinanzrahmen beinhaltet die von den Ämtern in unterschiedlicher Intensität beeinflussbaren Haushaltspositionen, die nicht über den Zentralfinanzrahmen abgedeckt werden. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Positionen, die in Abhängigkeit von der Finanzierungsstruktur für die einzelnen Ämter von unterschiedlicher Bedeutung sind:

- Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 01)
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 02)
- Sonstige Transfererträge (Zeile 03)
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 04)
- Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 05)
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 06)
- Sonstige ordentliche Erträge (Zeile 07)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)
- Transferaufwendungen (Zeile 15)
- Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16)

Innerhalb des für die einzelnen Ämter definierten finanziellen Rahmens (Zuschuss / Überschuss als Summe der Salden aus den Erträgen und Aufwendungen für die Jahre 2026 bis 2030) wurde die konkrete Haushaltsplanung einschließlich der Mittelfristplanung bis 2030 durchgeführt.

7. Ergebnisplan

7.1 Allgemeine Hinweise

Der Ergebnisplan ist zentraler Bestandteil des Haushaltsplans. Er gibt Auskunft über das Ressourcenaufkommen (Erträge) sowie den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen). Mit der integrierten mittelfristigen Ergebnisplanung ist er wesentlich für die Beurteilung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Seit der Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zum 01.01.2008 ist der Haushalt der Stadt Münster im Plan defizitär. Insbesondere dynamische Entwicklungen beim Steueraufkommen konnten die Ergebnisse in den Jahresabschlüssen gleichwohl regelmäßig verbessern. Die nunmehr negativen Jahresergebnisse der Jahre 2023 (- 36,9 Mio. Euro) und 2024 (- 57,5 Mio. Euro) geben spiegelbildlich die Finanzlage der Kommune deutschlandweit wieder und zeigen insofern sehr deutlich, dass die Defizite in der Planung in der unterjährigen Haushaltsbewirtschaftung nicht mehr ausgeglichen werden können. Die bundesweit festzustellende finanzielle Notlage der Kommunen macht auch vor Münster nicht halt.

Aufgrund der prekären Haushaltslage mit weiterhin steigenden Bedarfen im Sozial- und Jugendhilfebereich, hohen Personal- und Versorgungsaufwendungen und stark

zunehmenden Folgekosten aus den Investitionen in die Infrastruktur, vor allem in Schulen, war frühzeitig absehbar, dass die allein in den Jahren 2023 und 2024 um 94,4 Mio. Euro reduzierte Ausgleichsrücklage nur begrenzte Zeit ausreichen wird, um die sich abzeichnenden Defizite der kommenden Jahre zu decken. Ohne ein substanzielles Gegensteuern in den vergangenen Jahren hätte die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2025 nicht zur vollständigen Deckung des geplanten Defizits ausgereicht. Die Höhe der planmäßigen Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zur Deckung der Defizite der kommenden Jahre ist dauerhaft so zu begrenzen, dass ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden kann.

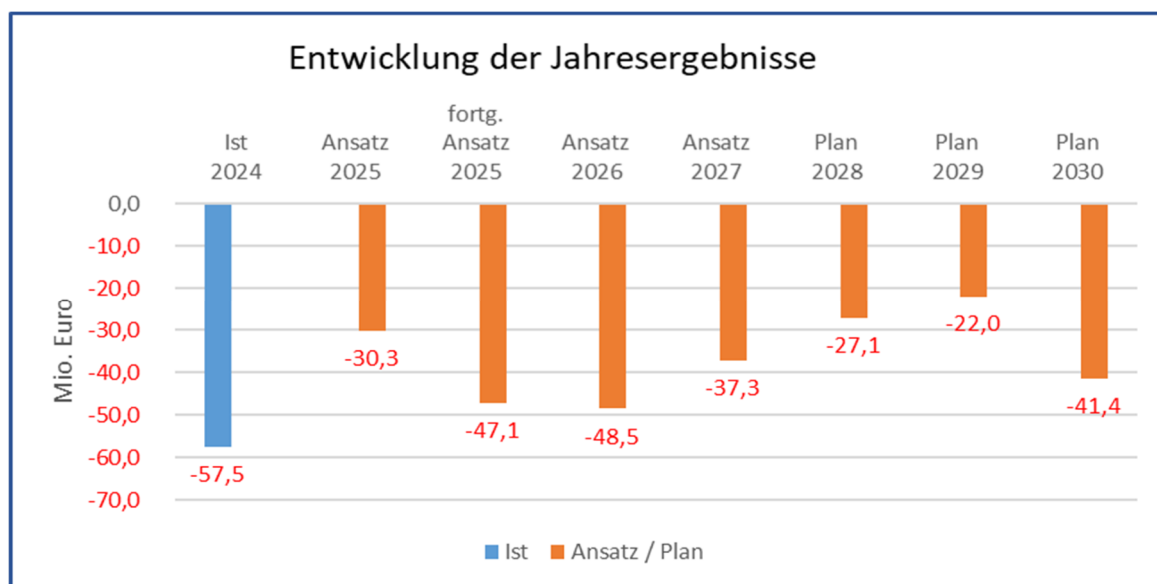
Ausgehend von der restriktiven Struktur des Finanzrahmens und der Sofortmaßnahmen im Rahmen der ersten Stufe der Finanzstabilität wurde der Prozess zur dauerhaften Stabilisierung der städtischen Finanzen zum Haushalt 2026/2027 mit der zweiten Stufe wie geplant fortgesetzt. Die haushaltsverbessernde Wirkung der in enger Verzahnung mit dem Transformationsprozess und mit externer Begleitung identifizierten Potentiale in Höhe von

- 2026 = 12,8 Mio. Euro
- 2027 = 18,9 Mio. Euro
- 2028 = 25,7 Mio. Euro
- 2029 = 27,7 Mio. Euro
- 2030 = 27,7 Mio. Euro

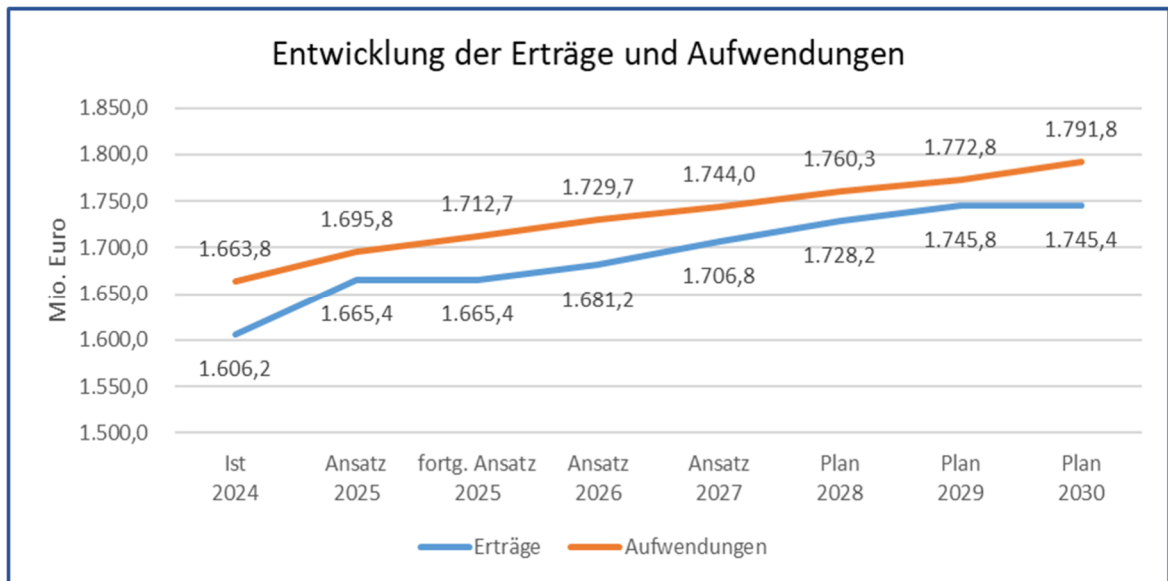
wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2026/2027 in den Teilergebnisplänen der betroffenen Produktgruppen berücksichtigt und ist somit auch im Ergebnisplan enthalten.

7.2 Gesamtübersicht

Die Entwicklung der Jahresergebnisse (ab 2025 unter Berücksichtigung des im Prozess zur Finanzstabilität erreichten bzw. identifizierten Stabilisierungsvolumens und ab 2028 unter Einbeziehung des globalen Minderaufwandes) stellt sich wie folgt dar:



Als wesentlicher Teil des Jahresergebnisses entwickeln sich Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit wie folgt:



Diese Entwicklung macht deutlich, dass der Prozess zur Finanzstabilität auch nach den ersten beiden Stufen fortgeführt werden muss, um trotz aller Herausforderungen für den Haushalt die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherstellen zu können.

7.3 Produktbereichsübersichten

In der nachfolgenden Übersicht ist der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen je Produktbereich/Jahr dargestellt. Hierbei sind alle Positionen des Teilergebnisplans auf Produktbereichsebene (einschließlich der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) berücksichtigt. Insoweit unterscheidet sich diese Übersicht von der Darstellung des Haushaltsquerschnitts.

Konsumtiver Überschuss bzw. Zuschussbedarf je Produktbereich

Produktbereich	Ist 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Nummer	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
01	Innere Verwaltung	-92,5	-102,5	-101,5	-102,2	-98,6	-94,5
02	Sicherheit und Ordnung	-62,3	-63,8	-65,8	-64,1	-65,3	-67,7
03	Schulträgeraufgaben	-94,3	-96,3	-96,1	-96,5	-97,4	-98,8
04	Kultur und Wissenschaft	-54,1	-51,8	-53,3	-54,2	-53,6	-54,0
05	Soziale Leistungen	-121,8	-124,6	-126,0	-125,9	-115,3	-117,2
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-189,1	-187,3	-207,0	-206,1	-224,0	-225,2
07	Gesundheitsdienste	-13,8	-14,4	-14,3	-14,3	-14,5	-14,7
08	Sportförderung	-28,3	-27,4	-26,2	-26,1	-25,0	-25,1
09	Räumliche Planung und Entwicklung	-17,0	-17,3	-18,3	-17,7	-17,8	-18,1
10	Bauen und Wohnen	-12,6	-13,8	-13,0	-13,0	-12,1	-12,4
11	Ver- und Entsorgung	36,9	43,0	45,0	47,1	47,6	47,9
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-51,2	-48,0	-46,4	-46,5	-47,1	-47,9
13	Natur- und Landschaftspflege	-22,3	-21,7	-23,1	-23,2	-22,9	-23,2
14	Umweltschutz	-4,6	-5,2	-5,1	-5,3	-5,3	-5,4
15	Wirtschaft und Tourismus	15,8	15,2	10,9	11,4	11,8	12,4
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	653,5	685,4	691,7	699,3	707,6	717,0
17	Stiftungen	0,2	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0
	Summe	-57,5	-30,4	-48,5	-37,3	-32,1	-27,0

Überschüsse (Erträge > Aufwendungen) ergeben sich lediglich in drei Produktbereichen. In allen anderen Produktbereichen besteht ein Zuschussbedarf (Erträge < Aufwendungen; negative Werte). Deutlich wird insbesondere die große Bandbreite der Überschüsse bzw. Zuschussbedarfe.

7.4 Haushaltsausgleich

Nach den Bestimmungen des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Unter Einbeziehung des Defizits für das Jahr 2024 in Höhe von - 57,5 Mio. Euro hatte die **Ausgleichsrücklage** am 31.12.2024 einen Bestand von 49,6 Mio. Euro. Nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage durch das geplante negative Jahresergebnis für das Jahr 2025 in Höhe von - 30,3 Mio. Euro kann das geplante Defizit für 2026 in Höhe von - 48,5 Mio. Euro – auch unter Berücksichtigung der haushaltsverbessernden Wirkung der im Rahmen der zweiten Stufe der Finanzstabilität identifizierten Potentiale für das Jahr 2026 im Umfang von 12,8 Mio. Euro – nur noch teilweise aus der v. g. Rücklage gedeckt werden.

Die **allgemeine Rücklage** wird danach im Jahr 2026 um 29,1 Mio. Euro reduziert. Damit muss bereits im ersten Jahr der Haushaltsplanung und danach in allen weiteren Jahren zum Haushaltsausgleich auf die allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden.

Die Entwicklung der beiden Rücklagen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Schwellenwert sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Position	2024 Mio. Euro	2025 Mio. Euro	2026 Mio. Euro	2027 Mio. Euro	2028 Mio. Euro	2029 Mio. Euro	2030 Mio. Euro
Allgemeine Rücklage am 01.01.	690,0	690,2	690,2	661,1	623,9	596,7	574,7
Ausgleichsrücklage am 01.01.	107,2	49,6	19,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis (vor Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes)	-57,5	-30,4	-48,5	-37,3	-32,1	-27,0	-46,4
globaler Minderaufwand (Finanzstabilität)	0,0	0,2	0,0	0,0	5,0	5,0	5,0
Jahresergebnis (nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes)	-57,5	-30,3	-48,5	-37,3	-27,1	-22,0	-41,4
Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 KomHVO	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführung/Entnahme allgemeine Rücklage	0,0	0,0	-29,1	-37,3	-27,1	-22,0	-41,4
Zuführung/Entnahme Ausgleichsrücklage	-57,5	-30,3	-19,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Allgemeine Rücklage am 31.12.	690,2	690,2	661,1	623,9	596,7	574,7	533,3
Ausgleichsrücklage am 31.12.	49,6	19,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwellenwert nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO (5,0%)	34,5	34,5	34,5	33,1	31,2	29,8	28,7
Puffer / Abstand bis zum Schwellenwert	34,5	34,5	5,4	-4,2	4,1	7,8	-12,7
Schwellenwert	%	%	%	%	%	%	%
Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage	0,0%	0,0%	4,2%	5,6%	4,3%	3,7%	7,2%

Die Möglichkeit, die mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz einhergeht (Anhebung des maximal zulässigen Betrags für den globalen Minderaufwand auf 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen) ist leider nur eine buchhalterische Hilfestellung, aber keine Lösung einer strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen. Das Instrument des globalen Minderaufwands wird insofern sehr restriktiv angewendet, fungiert es doch im Haushaltsplan lediglich als Platzhalter für die dringend abzustimmenden strukturellen Änderungen im Aufwandsbereich, die mit dem nächsten Haushalt durch konkrete Aufgabenkritik und daraus abgeleiteten weiteren Maßnahmen eingeplant werden müssen.

Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2026 und 2027 wird der globale Minderaufwand mit folgenden Beträgen angesetzt:

2028 = 5,0 Mio. Euro
 2029 = 5,0 Mio. Euro
 2030 = 5,0 Mio. Euro

Damit wird das Instrument des globalen Minderaufwandes zum zweiten Mal im Haushaltsplan der Stadt Münster berücksichtigt. Durch die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2028 - 2030 kann die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage im zulässigen Rahmen zur Vermeidung der Haushaltssicherung gehalten werden. Gleichzeitig wird damit deutlich, dass der strukturierte Prozess zur dauerhaften Stabilisierung der städtischen Finanzen unvermindert fortgesetzt werden muss.

Da zum Haushaltsausgleich für das Jahr 2026 eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vorgesehen ist, besteht für den Haushalt 2026/2027 eine Genehmigungspflicht durch die Bezirksregierung Münster.

7.5 Wesentliche Daten des Ergebnisplans

7.5.1 Gesamtübersicht

In der Gesamtübersicht stellt sich der Ergebnisplan wie folgt dar:

Ergebnisplan (Summen und Salden)		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
10	Ordentliche Erträge	1.589,1	1.638,2	1.638,2	1.659,6	1.682,9	1.704,2	1.721,7	1.721,3
17	Ordentliche Aufwendungen	1.635,4	1.656,8	1.673,7	1.687,0	1.699,0	1.714,3	1.725,8	1.743,8
18	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-46,3	-18,7	-35,5	-27,4	-16,1	-10,1	-4,1	-22,5
21	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-11,2	-11,8	-11,8	-21,1	-21,2	-22,0	-22,9	-23,9
22	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-57,5	-30,4	-47,3	-48,5	-37,3	-32,1	-27,0	-46,4
25	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-57,5	-30,4	-47,3	-48,5	-37,3	-32,1	-27,0	-46,4
27	globaler Minderaufwand	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	5,0	5,0	5,0
28	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-57,5	-30,3	-47,1	-48,5	-37,3	-27,1	-22,0	-41,4

Der für den Haushaltsausgleich maßgebliche Ergebnisplan weist für die Jahre 2026 und 2027 ein Defizit von 48,5 Mio. Euro bzw. 37,3 Mio. Euro aus.

7.5.2 Ordentliche Erträge

Den ordentlichen Erträgen sind sämtliche Erträge zuzurechnen, die im Rahmen der gewöhnlichen Aufgabenwahrnehmung anfallen, regelmäßig wiederkehren und planbar sind. Gemeinsam mit den Finanzerträgen und den korrespondierenden Aufwendungen (ordentliche Aufwendungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) bilden sie das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Die ordentlichen Erträge sind nach Ertragsarten in die o. g. Haushaltspositionen zu gliedern. Die einzelnen Ertragsarten geben einen Überblick über die Herkunft des Ressourcenaufkommens.

Basierend auf dem vorgegebenen NKF-Kontenrahmen und den dazu ergangenen Zuordnungsvorschriften werden die Haushaltspositionen zur Planung und Bewirtschaftung je nach Bedarf in einzelne Ertragskonten unterteilt.

In der Gesamtübersicht ergeben sich folgende ordentliche Erträge:

Ergebnisplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
01	Steuern und ähnliche Abgaben	712,9	733,7	733,7	771,9	797,6	812,4	824,2	821,0
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	317,5	338,2	338,2	328,9	315,9	318,0	317,8	316,9
03	Sonstige Transfererträge	24,1	22,9	22,9	23,5	23,6	22,6	22,6	22,7
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	166,2	169,3	169,3	166,9	171,6	173,2	174,3	175,0
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	26,7	27,8	27,8	29,0	29,2	30,2	30,3	30,3
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	282,9	292,6	292,6	283,5	289,0	291,8	296,6	299,4
07	Sonstige ordentliche Erträge	54,5	49,4	49,4	51,2	51,4	51,4	51,3	51,3
08	Aktivierete Eigenleistungen	4,2	4,4	4,4	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7
09	Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Ordentliche Erträge	1.589,1	1.638,2	1.638,2	1.659,6	1.682,9	1.704,2	1.721,7	1.721,3

Nachfolgend werden einige relevante Ertragspositionen erläutert.

7.5.2.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Knapp die Hälfte der ordentlichen Erträge entfallen auf Steuern und ähnlichen Abgaben. Die größten Einzelposten sind die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Die meisten Steuern sind in erheblichem Umfang konjunkturabhängig und unterliegen daher grundsätzlich nennenswerten Schwankungen. Dabei sind neben weltwirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklungen auch Steuerrechtsänderungen zur Entlastung der deutschen Wirtschaft für das Steueraufkommen maßgeblich. Zwar sind die Schwankungsbreiten bei den Steuererträgen aufgrund wirtschaftspolitischer Entwicklungen in Münster im Allgemeinen geringer als in anderen Kommunen. Dennoch können sich die Schwankungsbreiten nach externer Expertise auch in Münster in einem zweistelligen Millionenbereich bewegen.

Ausgehend von den Ist-Ergebnissen der letzten Jahre wurden die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ unter Berücksichtigung münsterspezifischer Entwicklungen und Gegebenheiten in die Kalkulation der Steuererträge für die Jahre 2026 – 2030 einbezogen.

Eine zeitlich begrenzte überproportionale Entwicklung ist bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu erwarten. Nachdem die Erträge in den Jahren 2026 – 2029 deutlich über das übliche Niveau steigen, gehen sie im Jahr 2030 auf die bislang angenommene Größenordnung zurück. Hintergrund sind Kompensationsleistungen des Bundes zum Ausgleich steuerrechtsbedingter Einbußen bei der Gewerbesteuer, die über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer abgewickelt werden. Die überaus optimistischen Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ für die Entwicklung insbesondere der Gewerbesteuer ab 2030 können aufgrund des bereits aktuell schon hohen Niveaus dieser Steuer in Münster nur bedingt übernommen werden.

Die Entwicklungen der Steuererträge stellt sich wie folgt dar:

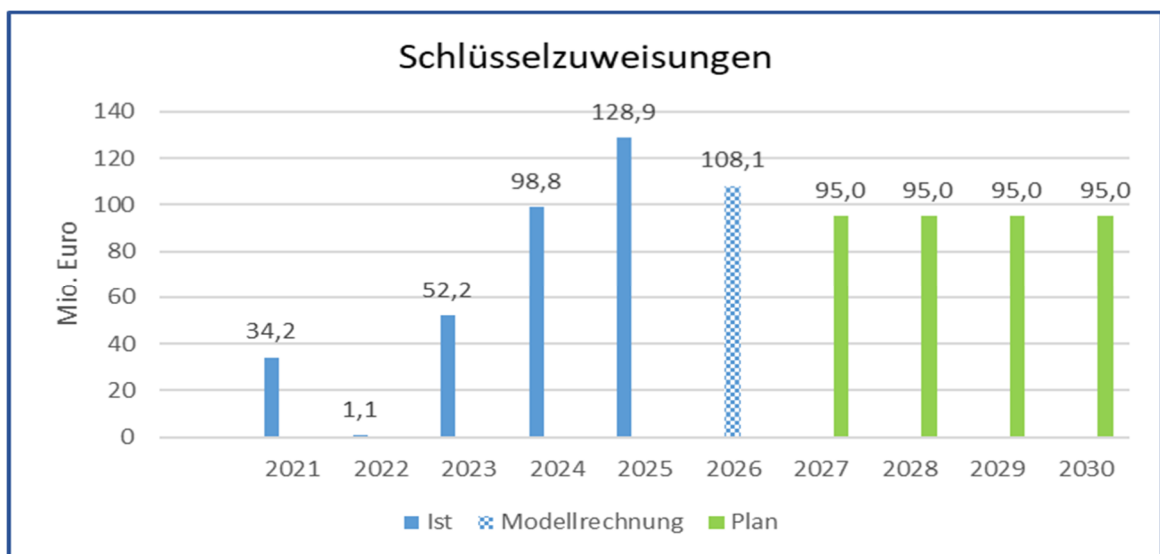
Steuerarten	Ist 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
Grundsteuer	65,6	66,2	66,9	67,9	68,6	69,4	70,2
Gewerbesteuer	358,2	366,0	385,0	385,0	385,0	395,0	395,0
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	207,5	218,0	226,0	236,0	242,0	253,0	265,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	47,8	49,0	59,0	73,0	81,0	71,0	55,0
Sonstige kommunale Steuern	8,4	8,6	8,9	9,2	9,4	9,4	9,4
Ausgleichsleistungen	25,5	25,9	26,1	26,5	26,5	26,5	26,5
Steuern und ähnliche Abgaben	712,9	733,7	771,9	797,6	812,4	824,2	821,0
Ordentliche Erträge	1.589,1	1.638,2	1.659,6	1.682,9	1.704,2	1.721,7	1.721,3
Prozentualer Anteil der Steuern etc.	44,9	44,8	46,5	47,4	47,7	47,9	47,7

7.5.2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Diese Haushaltsposition ist durch die Zuwendungen von verschiedenen Zuwendungsgebern (insbesondere Bund und Land NRW) für unterschiedlichste Zwecke und von den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für erhaltene investive Zuwendungen geprägt.

Während bei den Zuwendungen für konkrete laufende Zwecke über die Jahre ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist (Ist 2024 = 183,7 Mio. Euro, Ansatz 2026 = 184,7 Mio. Euro, Plan 2030 = 185,6 Mio. Euro), weisen die Schlüsselzuweisungen im Zeitverlauf deutlich schwankende Werte auf.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die (zum Teil angenommene) Entwicklung der Schlüsselzuweisungen über einen Zeitraum von einer Dekade:



Auf Basis der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 (GFG 2026) kann für das kommende Jahr mit Schlüsselzuweisungen von 108,1 Mio. Euro gerechnet werden. Damit sinken die Schlüsselzuweisungen im Vergleich zu dem historischen Höchstwert für das Jahr 2025 um 20,8 Mio. Euro.

Trotz der höheren Finanzausgleichsmasse, die vom Land NRW im Vergleich zum Vorjahr für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellt wird, sind eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt stärker gestiegene Steuerkraft (Landesdurchschnitt = (+) 5,1 %, Stadt Münster = (+) 7,9 %) bei gleichzeitig im Vergleich zum Landesdurchschnitt weniger dynamisch gestiegenem Finanzbedarf (Landesdurchschnitt = (+) 6,0 %, Stadt Münster = (+) 3,3 %) maßgeblich für die Reduzierung. Für die Folgejahre wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den Grunddaten für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen weiterhin mit einem hohen, wenngleich gegenüber den Erträgen der Jahre 2025 und 2026 abgesenkten Niveau gerechnet.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für erhaltene investive Zuwendungen machen einen untergeordneten Anteil dieser Haushaltsposition aus (Ist 2024 = 30,2 Mio. Euro, Ansatz 2026 = 31,4 Mio. Euro, Plan 2030 = 31,9 Mio. Euro). Sie ergeben sich aus der Aufteilung der erhaltenen investiven Zuwendungen auf die Nutzungsdauer des mit der Förderung finanzierten Vermögens analog zu den Abschreibungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sie spiegeln somit die Förderung von Investitionen durch Dritte mit einem Zeitversatz wider und sind insbesondere von den Fördervolumen abhängig.

7.5.2.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit 283,5 Mio. Euro im Jahr 2026 und 289,0 Mio. Euro im Jahr 2027 sind die Kostenerstattungen und Kostenumlagen die drittgrößte Haushaltsposition unter den ordentlichen Erträgen.

Hierunter fallen insbesondere die Kostenerstattungen für die erbrachten Leistungen im Bereich des Jobcenters (183,7 Mio. Euro im Jahr 2026 und 186,2 Mio. Euro im Jahr 2027) und des Sozialamtes (66,3 Mio. Euro im Jahr 2026 und 67,4 Mio. Euro im Jahr 2027).

7.5.3 Ordentliche Aufwendungen

Den ordentlichen Aufwendungen sind sämtliche Aufwendungen zuzurechnen, die im Rahmen der gewöhnlichen Aufgabenerfüllung anfallen, regelmäßig wiederkehren und planbar sind. Gemeinsam mit den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen und den korrespondierenden Erträgen (ordentliche Erträge sowie Finanzerträge) bilden sie das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Die ordentlichen Aufwendungen sind nach Aufwandsarten in die o. g. Haushaltspositionen zu gliedern. Die einzelnen Aufwandsarten geben einen Überblick über den Zweck des Ressourcenverbrauchs.

Basierend auf dem vorgegebenen NKF-Kontenrahmen und den dazu ergangenen Zuordnungsvorschriften werden die Haushaltspositionen zur Planung und Bewirtschaftung je nach Bedarf in einzelne Aufwandskonten unterteilt.

In der Gesamtübersicht ergeben sich folgende ordentliche Aufwendungen:

Ergebnisplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
11	Personalaufwendungen	387,9	389,0	389,0	403,0	409,9	416,4	426,1	435,9
12	Versorgungsaufwendungen	36,5	32,3	32,3	37,8	33,1	33,7	34,5	35,2
13	Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	165,4	170,7	180,2	169,8	170,4	167,1	163,0	163,1
14	Bilanzielle Abschreibungen	88,4	90,2	90,2	91,3	91,6	92,0	92,4	93,0
15	Transferaufwendungen	850,4	881,7	885,7	896,7	904,7	919,4	925,0	932,2
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	106,9	93,0	96,3	88,3	89,3	85,6	84,9	84,3
17	Ordentliche Aufwendungen	1.635,4	1.656,8	1.673,7	1.687,0	1.699,0	1.714,3	1.725,8	1.743,8

Nachfolgend werden einige relevante Aufwandspositionen erläutert.

7.5.3.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Ergebnisplan in zwei getrennten Haushaltspositionen ausgewiesen. Inhaltlich stehen sie in einem engen Zusammenhang. Während die Personalaufwendungen sämtliche Aufwendungen für die aktiven Beschäftigten (tariflich Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte, sonstige Beschäftigte) umfassen, fallen unter die Versorgungsaufwendungen die zu den Personalaufwendungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten korrespondierenden Aufwendungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. In den weiteren Ausführungen werden die Personal- und Versorgungsaufwendungen daher gemeinsam betrachtet.

Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen und das Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:

Ergebnisplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
11	Personalaufwendungen	387,9	389,0	389,0	403,0	409,9	416,4	426,1	435,9
12	Versorgungsaufwendungen	36,5	32,3	32,3	37,8	33,1	33,7	34,5	35,2
	Summe	424,3	421,3	421,3	440,8	443,0	450,2	460,5	471,2
17	Ordentliche Aufwendungen	1.635,4	1.656,8	1.673,7	1.687,0	1.699,0	1.714,3	1.725,8	1.743,8

Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
		(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)
	Veränderung zum Vorjahr	5,3	-0,7	-0,7	4,6	0,5	1,6	2,3	2,3
	Anteil an den ordentlichen Aufwendungen	25,9	25,4	25,2	26,1	26,1	26,3	26,7	27,0

Es wird deutlich, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen weiterhin steigen.

Maßgeblich für den weiteren Anstieg der Personalaufwendungen in den Jahren 2026 ff. sind die Auswirkungen der kommenden Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst bzw. der Besoldungsanpassungen für die Beamtinnen und Beamten. Die auf Tarifabschlüssen und Besoldungsanpassungen beruhende Zunahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen ist nicht unmittelbar beeinflussbar. Umso wichtiger ist es, den weiteren Anstieg aufgrund von Stellenzuwachsen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Darüber hinaus ist eine nachhaltige Aufgabenkritik eine weitere Notwendigkeit, um den hohen Personal- und Versorgungsaufwendungen zu begegnen.

7.5.3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zählen insbesondere die Verbräuche für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Sachanlagevermögens; darunter vor allem für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, der Straßen sowie der Infrastruktur zur Abwasserbeseitigung.

In Anbetracht der prekären Haushaltsslage müssen die konsumtiven Ansätze für die Unterhaltung weiterhin moderat geplant werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden mitunter im Kontext der Instandhaltungsstrategie zeitlich geschoben werden, um sie im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes gemeinsam mit anstehenden Umbauten, Erweiterungen oder energetischen Sanierungen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund sind auch die in den investiven Ansätzen für Umbau- und Erweiterungsvorhaben enthaltenen Anteile für die energetische Sanierung oder die Ansätze zur „Herstellung Klimaneutralität Gebäude“ der Unterhaltung baulicher Anlagen zuzurechnen.

Hinzu kommt die erstmalige Bereitstellung investiver Mittel im Umfang von 5,0 Mio. Euro jährlich für Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden, mit denen eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht wird.

7.5.3.3 Bilanzielle Abschreibungen

Die Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr des städtischen Vermögens ab. Dazu werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die jeweilige Nutzungsdauer des Vermögens verteilt.

Eine Besonderheit bilden die im Jahr 2026 erstmalig anfallenden Abschreibungen der Bilanzierungshilfe im Rahmen der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte. Auf Basis der dazu ergangenen gesetzlichen Vorgaben wurden Haushaltsbelastungen aus den o. g. Anlässen in den Jahren 2020 – 2023 im Umfang von 33,7 Mio. Euro aktiviert. Die Bilanzierungshilfe ist ab dem Jahr 2026 über den Zeitraum von 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben. Aus dem im Vergleich zu anderen Kommunen geringen Betrag von 0,7

Mio. Euro jährlich wird deutlich, dass es gelungen ist, die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit im Wesentlichen in den Jahren ihrer Verursachung aufzufangen.

Die Entwicklung der bilanziellen Abschreibungen ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Ergebnisplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
	Abschreibungen auf Infrastruktur	48,0	50,9	50,9	51,4	51,9	51,9	51,9	51,9
	Abschreibungen auf Gebäude	24,4	24,5	24,5	25,6	25,9	26,5	27,3	28,2
	Abschreibungen Corona-Isolierung	0,0	0,0	0,0	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
	Sonstige Abschreibungen	16,0	14,8	14,8	13,7	13,1	12,9	12,4	12,2
14	Bilanzielle Abschreibungen	88,4	90,2	90,2	91,3	91,6	92,0	92,4	93,0

Im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung ist mit einem weiteren Anstieg der bilanziellen Abschreibungen zu rechnen. Maßgeblich hierfür ist das ambitionierte Investitionsprogramm der kommenden Jahre.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, da diese die Haushaltsbelastungen aus den Abschreibungen zum Teil kompensieren.

Die Entwicklung beider Positionen ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Ergebnisplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
02, 04, 07	Erträge aus Auflösung von Sonderposten	48,7	50,2	50,2	50,6	50,2	50,9	50,8	50,8
14	Bilanzielle Abschreibungen	88,4	90,2	90,2	91,3	91,6	92,0	92,4	93,0
	Saldo	-39,7	-40,0	-40,0	-40,8	-41,4	-41,1	-41,5	-42,2

Kompensation der Abschreibungen durch die Auflösung von Sonderposten		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
		(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)
	Deckungsquote	55,1	55,6	55,6	55,4	54,8	55,3	55,0	54,7

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten steigen in einem geringeren Umfang als die Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Investitionen in Schulen, die in der Regel nicht oder nur in begrenztem Umfang gefördert werden. Auch die vollständige Verwendung der Fördermittel nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 für den Schulbau wirkt dieser Entwicklung in Anbetracht des gesamten Investitionsbedarfs in diesem Bereich in den kommenden Jahren nur begrenzt entgegen.

7.5.3.4 Transferaufwendungen

Mit einem Anteil von rd. 53 % sind die Transferaufwendungen die mit Abstand größte Haushaltsposition unter den ordentlichen Aufwendungen. In den Transferaufwendungen werden sämtliche Leistungen zusammengefasst, die Dritten gewährt werden ohne das ihnen oftmals eine konkrete gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht. Hierunter fallen insbesondere die Sozialtransfers für Hilfebedürftige.

Die Entwicklung der Transferaufwendungen, ihre Aufteilung auf die verschiedenen Produktbereiche und ihr Anteil an den ordentlichen Aufwendungen ist in der folgenden Übersicht abgebildet:

Produktbereich	Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	
Nummer	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	
05	Soziale Leistungen	326,6	342,9	343,0	331,7	335,1	325,8	330,4	335,1
	davon Jobcenter	197,7	210,5	210,5	196,9	199,5	202,1	204,8	207,7
	davon Sozialamt	128,9	132,5	132,5	134,8	135,6	123,7	125,7	127,4
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	288,4	300,5	300,5	310,5	311,6	330,5	330,1	331,2
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	122,4	132,6	132,6	141,7	145,3	150,9	151,5	152,6
	übrige Produktbereich	113,0	105,6	109,6	112,8	112,7	112,2	113,0	113,2
	Summe der Transferaufwendungen	850,4	881,7	885,7	896,7	904,7	919,4	925,0	932,2
	Ordentliche Aufwendungen	1.635,4	1.656,8	1.673,7	1.687,0	1.699,0	1.714,3	1.725,8	1.743,8

Transferaufwendungen	Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen	52,0	53,2	52,9	53,2	53,2	53,6	53,6	53,5

Der weiterhin deutliche Anstieg der Transferaufwendungen ist eine zentrale Herausforderung für den Haushalt. Für die dauerhafte Stabilisierung der städtischen Finanzen ist es dringend geboten, diesen Trend zu stoppen.

Durch das Projekt „Eingliederungshilfe aus einer Hand“ sollen ab dem Jahr 2028 alle Leistungen der Eingliederungshilfe in kommunaler Zuständigkeit im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zusammengeführt werden. Dies beinhaltet insbesondere die Beratung, die Antragsannahme und -prüfung, die Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, die Bescheidung und Zahlbarmachung der Leistungen. Die vollständige Leistungserbringung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist maßgeblich für die besonders prägnante Erhöhung der Transferaufwendungen im Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ von 2027 nach 2028. Im Gegenzug sinken die Transferaufwendungen im Sozialamt ab dem Jahr 2028, wobei die Effekte aus der Verlagerung der Eingliederungshilfe durch die steigenden Leistungen insbesondere im Bereich der Hilfe zur Pflege teilweise aufgefangen werden.

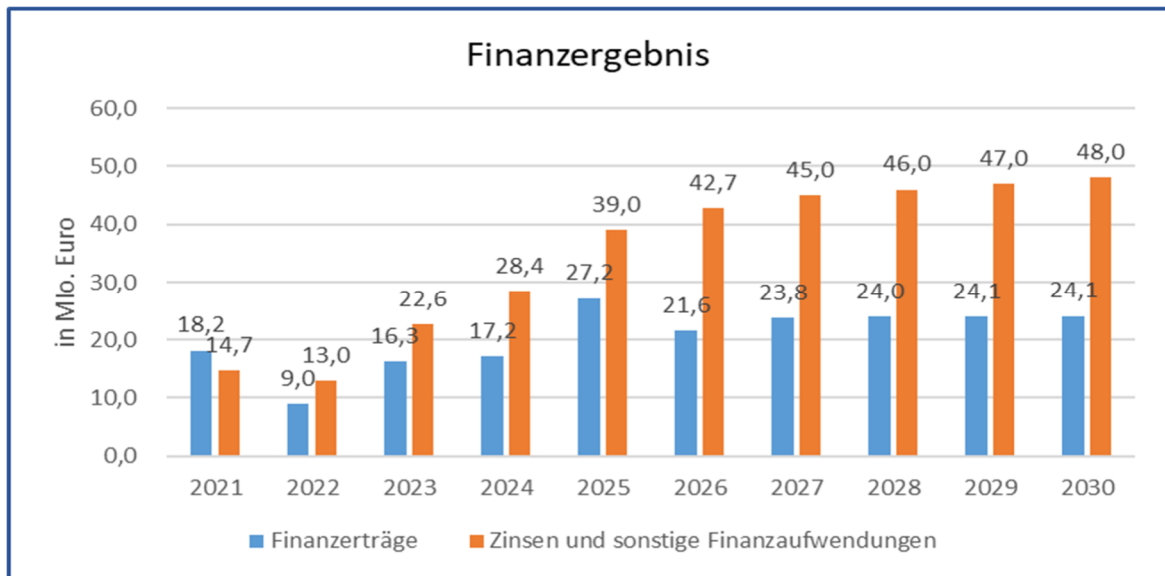
Bei den im Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Transferaufwendungen handelt es sich um die Landschaftsumlage. Diese ist an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) abzuführen, der daraus im Wesentlichen (rd. 76 % des LWL-Haushaltsvolumens) die Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen – und damit weitere Sozialtransfers – finanziert. Auch hier ist von einem dynamischen Anstieg auszugehen.

7.5.4 Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Der Saldo aus den Finanzerträgen sowie den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen wird als Finanzergebnis bezeichnet. Dieses bildet gemeinsam mit dem ordentlichen Ergebnis (Saldo aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen) das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Bei den Finanzerträgen handelt es sich um Gewinnausschüttungen von Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Münster sowie um Zinserträge insbesondere im Rahmen der Konzernfinanzierung. Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen fallen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung an.

Die Entwicklung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:



Der in Anbetracht des ambitionierten Investitionsprogramms für die kommenden Jahre lediglich moderate Anstieg bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen ist auf die erstmalige Aktivierung von Zinsen während des Zeitraums der Herstellung des finanzierten Vermögensgegenstandes nach § 34 Absatz 4 KomHVO NRW ab dem Jahr 2026 zurückzuführen.

8. Budgetierung im Finanzplan (Investitionen)

Die Planung und Bewirtschaftung der Investitionstätigkeit im Finanzplan ist bereits seit dem Haushalt 2022 auf Ebene der Dezernate budgetiert (investive Dezernatsbudgets). Mit der Aggregation der finanziellen Ressourcen auf Ebene der Dezernate soll eine Bündelung der fachlichen und finanziellen Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen, deren inhaltliche und zeitliche Priorisierung sowie die Flexibilisierung bei der Planung und der Umsetzung von Vorhaben erreicht werden.

Die Einführung und Umsetzung der investiven Dezernatsbudgets haben sich bewährt. Sowohl die Priorisierung als auch die Flexibilisierung ergeben positive Effekte für die Planung und Bewirtschaftung.

Die Bundesregierung hat zur Überwindung der aktuellen wirtschaftlichen Schwäche unter anderem das sogenannte 500-Milliarden-Euro-Sondervermögen auf den Weg gebracht. Das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) ist die Grundlage für die Verteilung des 100-Milliarden-Euro-Anteils an die Länder. Die weitere Verteilung der Gelder auf die Kommunen wird in Nordrhein-Westfalen durch das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 geregelt.

Die pauschale Zuwendung aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 für Münster mit nur 152,1 Mio. Euro wird angesichts des hohen Investitionsbedarfs, der allein in den kommenden fünf Jahren bei 1,4 Mrd. Euro liegt, kaum die erwartete Wirkung zeigen können. Die pauschalen Zuwendungen werden ausschließlich für Investitionen in die Schulinfrastruktur verwendet, decken jedoch den hohen Bedarf allein in diesem Bereich nur zu einem sehr geringen Teil ab.

8.1 Planung mit investiven Dezernatsbudgets

Bei der Planung der Investitionstätigkeit mit Hilfe von Dezernatsbudgets wird auf Ebene der Dezernate ein finanzieller Rahmen für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung

vorgegeben. Innerhalb der Dezernate wird der finanzielle Rahmen zur vorhabenbezogenen Planung der einzelnen Investitionsmaßnahmen auf die zugehörigen Ämter aufgeteilt.

Für die Festlegung der investiven Dezernatsbudgets 2026 bis 2030 wurden

- die tatsächlichen Auszahlungen (Ist-Ergebnisse) der Jahre 2022 bis 2024
- die veranschlagten Auszahlungen des Jahres 2025
- die geplanten Auszahlungen in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplans 2025 (also für die Jahre 2026 – 2028)
- die Auszahlungen für sog. Dauermaßnahmen (regelmäßig wiederkehrende Investitionsmaßnahmen, z. B. laufende Beschaffungstitel) in Höhe des Volumens des Jahres 2028
- nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen des Jahres 2024, sofern eine erneute Veranschlagung im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 zugelassen wurde
- zusätzliche, d. h. bisher nicht veranschlagte investive Einzahlungen (z. B. die pauschalen Zuwendungen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 - 2036)

berücksichtigt.

Der Finanzierungsbedarf für neue Investitionsmaßnahmen (= Investitionsmaßnahmen, für die in den Jahren 2026 – 2030 erstmalig investive Einzahlungen und/oder Auszahlungen veranschlagt werden) ist in den Dezernatsbudgets aufzufangen.

Die mit dem ambitionierten Investitionsprogramm einhergehenden Folgekosten werden die Konsolidierungsbestrebungen weiter antreiben.

8.2 Investive Dezernatsbudgets 2026 - 2030

Unter Berücksichtigung der Vorgaben für die investiven Dezernatsbudgets und der Priorisierung zu Gunsten der Investitionen in die Schulinfrastruktur ergibt sich für den Haushaltsplanentwurf 2026/2027 folgender finanzieller Rahmen:

Dezernat		2026 - 2030	
Nummer	Bezeichnung	Euro	Anteil (in %)
OB	Dezernat des Oberbürgermeisters	200.000	0,01
I	Dezernat für Personal, Organisation, Ordnung, Feuerwehr und IT	162.127.610	11,42
II	Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Integration	142.400.000	10,03
III	Dezernat für Planung, Bau und Wirtschaft	307.165.000	21,64
IV	Dezernat für Bildung, Jugend, Familie und Sport	607.145.540	42,78
V	Dezernat für Soziales und Kultur	28.307.460	1,99
VI	Dezernat für Wohnungsversorgung, Immobilien und Nachhaltigkeit	172.041.000	12,12
		1.419.386.610	100,00

Im Durchschnitt betragen die investiven Dezernatsbudget für die nächsten fünf Jahre somit 283,9 Mio. Euro jährlich.

9. Finanzplan

9.1 Allgemeine Hinweise

Neben den weiterhin ansteigenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist der Finanzplan von hohen Auszahlungen in den kommenden Jahren für das ambitionierte Investitionsprogramm geprägt.

Die Höhe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird dabei im Wesentlichen von umfangreichen Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Infrastruktur unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Klimaneutralität bestimmt.

Dabei kann der außergewöhnliche Investitionsbedarf im Schulbereich im Zeitraum der Mittelfristplanung von 422,1 Mio. Euro nur zu einem geringen Teil aus den pauschalen Zuwendungen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 in Höhe von 152,1 Mio. Euro gedeckt werden.

Der im Jahr 2025 ausgewiesene Ansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten beinhaltet im Umfang von 196,4 Mio. Euro die Ermächtigungsübertragungen aus 2024. Dies entspricht dem Niveau der Ermächtigungsübertragungen aus 2023. Somit konnte die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen nicht in relevantem Maße reduziert werden. Die Ursachen liegen in den weiterhin bestehenden Differenzen zwischen dem planmäßigen und dem tatsächlichen Realisierungszeitraum bei Investitionen. Trotz der steigenden Dynamik bei der Umsetzung von Bauvorhaben – nicht zuletzt durch die Implementierung der Bauwerke GmbH – wird auch in diesem Jahr nicht mit einem vollständigen Abbau der Ermächtigungsübertragungen zu rechnen sein.

9.2 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist die Differenz aus den im Rahmen der gewöhnlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen. Diese sind im Wesentlichen identisch mit den Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan, sofern diese wiederum zahlungswirksam sind. Maßgeblich sind somit die voraussichtlichen Zahlungsströme.

Die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Finanzplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
09	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.504,1	1.602,8	1.602,8	1.617,7	1.643,8	1.664,1	1.681,9	1.682,3
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.537,0	1.586,3	1.604,0	1.628,3	1.643,2	1.633,0	1.640,1	1.658,2
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-32,9	16,5	-1,2	-10,5	0,6	31,1	41,8	24,1

Deckung der Auszahlungen durch die Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
		(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)
	Deckungsquote	97,9	101,0	99,9	99,4	100,0	101,9	102,5	101,5

Danach ergibt sich ab dem Jahr 2027 ein positiver Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

9.3 Saldo aus Investitionstätigkeit

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist die Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Investitionen. Auch hier sind die voraussichtlichen Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse maßgeblich.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Finanzplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	74,4	126,8	126,8	134,7	161,2	101,2	88,2	74,9
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	302,6	494,5	691,5	539,8	410,1	228,9	138,3	102,3
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-228,2	-367,7	-564,7	-405,0	-248,9	-127,7	-50,2	-27,4

Deckung der Auszahlungen durch die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
		(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)
	Deckungsquote	24,6	25,6	18,3	25,0	39,3	44,2	63,7	73,2

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt der fortgeschriebene Ansatz 2025 den Höchstwert dar. Dieser beinhaltet neben dem für das Jahr 2025 beschlossenen Ansatz (Original) auch die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2024 in Höhe von 197,0 Mio. Euro. Danach nehmen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Plan zwar ab, bleiben aber in den Jahren 2026 und 2027 auf einem sehr hohen Niveau. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Investitionen in den Schulbau.

In den vergangenen Jahren sind die tatsächlichen Auszahlungen für Investitionen deutlich hinter den geplanten Werten zurückgeblieben. Dies führt zu erheblichen Ermächtigungsübertragungen, die zusätzlich zu den veranschlagten Ansätzen zur Verfügung gestellt werden. Sollte es auch weiterhin nicht gelingen, die Investitionen planmäßig umzusetzen, relativiert sich die dargestellte Entwicklung zu den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

9.3.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit handelt es sich um sämtliche vermögenswirksamen Einzahlungen.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Finanzplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	63,1	89,2	89,2	107,4	132,2	72,8	58,9	34,0
19	Veräußerung von Sachanlagen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
20	Veräußerung von Finanzanlagen	0,9	16,7	16,7	18,3	16,7	6,5	16,1	16,0
21	Beiträge u.ä. Entgelte	2,5	4,1	4,1	4,2	4,7	5,2	5,5	5,8
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	7,3	16,2	16,2	4,2	6,9	16,1	7,0	18,4
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	74,4	126,8	126,8	134,7	161,2	101,2	88,2	74,9

Die mit Abstand wichtigste Position bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen. Neben den regelmäßigen pauschalen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Investitionspauschale, Schul-/Bildungspauschale, Sportpauschale und Brandschutzpauschale) und einer Vielzahl maßnahmenbezogener Zuwendungen durch den Bund, das Land oder auch andere Fördergeber sind dies insbesondere die pauschalen Zuwendungen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 - 2036. Auf Basis dieses Gesetzes können in den kommenden Jahren Fördermittel für Investitionen in die Infrastruktur in Höhe von insgesamt 152,1 Mio. Euro beim Land abgerufen werden. In Münster werden diese Fördermittel vollumfänglich für Investitionen in die Schulinfrastruktur eingesetzt.

9.3.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit handelt es sich um sämtliche Auszahlungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögenswerten.

Die Entwicklung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Finanzplan		Ist 2024	Ansatz 2025	fortgeschr. Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Zeile	Bezeichnung	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7,0	29,3	41,1	7,5	3,5	3,5	3,5	3,5
25	Baumaßnahmen	189,3	335,3	493,8	378,1	360,2	194,4	101,6	68,1
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	13,8	22,0	35,2	26,6	20,4	16,9	20,4	18,0
27	Erwerb von Finanzanlagen	63,4	69,7	74,9	105,3	1,5	1,0	1,0	1,0
28	Aktivierbare Zuwendungen	29,1	36,5	44,7	13,9	16,5	5,2	4,0	4,0
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,0	1,8	1,8	8,4	7,9	7,8	7,8	7,7
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	302,6	494,5	691,5	539,8	410,1	228,9	138,3	102,3

Mit 378,1 Mio. Euro im Jahr 2026 und 360,2 Mio. Euro im Jahr 2027 sind die Auszahlungen für Baumaßnahmen die mit Abstand größte Haushaltsposition unter den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Für Auszahlungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sind in den Jahren 2026 – 2030 insgesamt 1.102,4 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht einem Durchschnitt von 220,5 Mio. Euro pro Jahr. Demgegenüber stehen in den Jahren 2020 – 2024 tatsächlich geleistete Auszahlungen für Baumaßnahmen von durchschnittlich 138,3 Mio. Euro pro Jahr (2020 = 101,0 Mio. Euro, 2021 = 99,6 Mio. Euro, 2022 = 134,2 Mio. Euro, 2023 = 167,2 Mio. Euro, 2024 = 189,3 Mio. Euro).

Von den Auszahlungen für Baumaßnahmen in den Jahren 2026 – 2030 entfallen allein 382,1 Mio. Euro auf Investitionen in die Schulinfrastruktur.

9.4 Finanzierungstätigkeit

Unter der Finanzierungstätigkeit werden die Einzahlungen aus der Aufnahme und die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten – unterteilt nach Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen (z. B. Leibrentenverträge) sowie Krediten zur Liquiditätssicherung – ausgewiesen.

Kredite für Investitionen

Der Kreditbedarf für Investitionen steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sofern diese nicht auf andere Weise (z. B. durch Zuwendungen oder Beiträge für Investitionen) gedeckt werden können.

Der zulässige Rahmen für die Aufnahme von Krediten wird als Kreditermächtigung bezeichnet. Für 2026 und 2027 beträgt diese 428,2 Mio. Euro bzw. 273,1 Mio. Euro. In den Jahren 2028 - 2030 sind weitere Kreditaufnahmen von 287,2 Mio. Euro für bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen geplant. Die tatsächliche Aufnahme von Krediten in den Jahren 2026 ff. ist insbesondere von der zeitlichen Realisierung der zu finanzierenden Investitionen abhängig. Auch wenn die Höhe der aufgenommenen Investitionskredite in den vergangenen Jahren stets deutlich unterhalb der zulässigen Kreditermächtigung lag, wird der Kreditbedarf und damit die Netto-Neuverschuldung (nach Abzug der Tilgungsleistungen) aufgrund des weiterhin ambitionierten Investitionsprogramms in den kommenden Jahren deutlich zunehmen.

Die vorgesehene Kreditaufnahme in 2026 beinhaltet auch die Aufnahme und Weitergabe von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung im Umfang von 100,0 Mio. Euro.

9.5 Entwicklung der Schulden

Kredite für Investitionen

Der weitaus überwiegende Teil der städtischen Investitionen ist über Kredite zu finanzieren. Ein hohes Investitionsvolumen hat daher unweigerlich auch den Anstieg der langfristigen Kreditverbindlichkeiten zur Folge.

Die Entwicklung der Verschuldung (einschließlich Konzernfinanzierung) unter Berücksichtigung der planmäßigen Aufnahme und Tilgung von Krediten für im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 veranschlagte Investitionen stellt sich wie folgt dar:

Kredite für Investitionen	Aufnahme	Tilgung	Netto-Neuverschuldung
	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)
2023 (Ist)	184,9	54,0	130,9
2024 (Ist)	235,0	51,2	183,8
2025 (Prognose)	257,6	51,7	205,9
2026 (Ansatz)	428,2	60,0	368,2
2027 (Ansatz)	273,1	81,0	192,1
2028 (Plan)	150,9	77,0	73,9
2029 (Plan)	73,9	89,0	-15,1
2030 (Plan)	62,4	88,0	-25,6

Die tatsächliche Kreditaufnahme ist allerdings im hohen Maße von der Umsetzungsgeschwindigkeit bei den Investitionen abhängig. In den vergangenen Jahren sind immer wieder Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen festzustellen gewesen. In der Folge waren die Kreditaufnahmen regelmäßig deutlich geringer als geplant.

Vor diesem Hintergrund wird die tatsächliche Entwicklung der Verschuldung der Stadt Münster auch in Zukunft maßgeblich durch die Realisierung von Investitionen geprägt sein.

Konzernfinanzierung

Nach dem Runderlass für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte (sog. Krediterlass) können Gemeinden unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte und der Vorgaben des europäischen Rechts für staatliche Beihilfen Kredite aufnehmen und an ihre Beteiligungen weitergeben.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Münster seit 2017 im Umfang von 225,0 Mio. Euro Gebrauch gemacht. Davon entfallen

- 90,0 Mio. Euro auf die Stadtwerke Münster GmbH
- 105,0 Mio. Euro auf die KonvOY GmbH
- 30,0 Mio. Euro auf die Wohn + Stadtbau GmbH

Die Kredite an die Stadtwerke Münster GmbH stehen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsschuldscheinen („Green Bond“) in den Jahren 2022 und 2024. Hiervon wurden 30,0 Mio. Euro (2022) bzw. 60,0 Mio. Euro (2024) an die Stadtwerke Münster GmbH weitergereicht.

Die Verbindlichkeiten aus den weitergegebenen Krediten beliefen sich am 31.12.2024 auf 178,9 Mio. Euro und werden am 31.12.2025 voraussichtlich 193,1 Mio. Euro betragen.

Die Aufteilung der Verschuldung der Stadt Münster zum 31.12.2024 und zum 31.12.2025 auf Verbindlichkeiten aus Krediten, die für Beteiligungen aufgenommen und weitergegeben wurden (Konzernfinanzierung) und die auf die Kernverwaltung entfallen, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Kredite für Investitionen	Schulden am 31.12.	davon Beteiligungen		davon Kernhaushalt	
	(in Mio. Euro)	(in Mio. Euro)	(in %)	(in Mio. Euro)	(in %)
2024 (Ist)	1.222,2	178,9	14,6	1.043,3	85,4
2025 (Prognose)	1.428,1	193,1	13,5	1.235,0	86,5

In 2026 ist die Weitergabe von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung im Umfang von 100,0 Mio. Euro geplant.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, kann die Stadt Münster bei Bedarf Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. Neben der Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ist die Kreditaufnahme von der Liquiditätslage der Stadt Münster zu entsprechenden Zahlungszeitpunkten abhängig. Diese wird maßgeblich von den Steuerterminen geprägt.

In der aktuellen Haushaltslage mit dem nach wie vor dynamischen Aufwandswachstum nimmt die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten weiterhin zu. Vor diesem Hintergrund wird in der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf jährlich 500 Mio. Euro angehoben.

Ausblick Schuldenentwicklung

Das umfangreiche Investitionsprogramm der Stadt Münster wird in den nächsten Jahren entsprechende Kreditaufnahmen erfordern. Durch die Zuwendungen aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036, sonstige Fördermittel oder Beiträge wird nur ein untergeordneter Teil der notwendigen Investitionen in die Infrastruktur finanziert werden können.

Ein Teil der kreditfinanzierten Investitionen wird mittel- bis langfristig über Gebühren refinanziert. Dieser Effekt und der Prozess der Finanzstabilität müssen daher konsequent genutzt werden, um langfristig durch positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Abbau der Schulden aus Investitionstätigkeit und zur Vermeidung von Liquiditätskrediten beizutragen.

10. Folgelasten aus Investitionen

Investitionen wirken sich über ihre Folgelasten unausweichlich auf den Ergebnisplan aus. Da Folgelasten nicht einmalige Effekte, sondern dauerhafte Haushaltsbelastungen sind, beeinträchtigen sie die Ergebnisplanung und -rechnung und damit den Haushaltsausgleich langfristig. Folgelasten müssen daher bei Investitionen von Beginn an mitgedacht und berücksichtigt werden.

Die Folgelasten von Investitionen sind vielfältig. Sie umfassen insbesondere Zinsen für die Kreditfinanzierung, Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Instandhaltung, gegebenenfalls für zusätzliches Personal sowie nicht zuletzt Abschreibungen für den Ressourcenverbrauch. Einige dieser Positionen steigen im Zeitverlauf dynamisch an – etwa durch allgemeine Kostensteigerungen oder höhere Anforderungen an die Unterhaltung. Sofern durch Investitionen eine Reduzierung bestehender Aufwendungen erreicht werden kann, ist dies bei den Folgelasten zu berücksichtigen.

Folgelasten fallen zwar nicht unmittelbar mit der Entscheidung über eine Investition an, sondern nach der Inbetriebnahme/Fertigstellung und somit vor allem bei Bauvorhaben zeitversetzt. Dafür ist ab dem Zeitpunkt der Aktivierung über den gesamten Lebenszyklus einer Baumaßnahme mit Folgekosten von durchschnittlich 6 % des Investitionsvolumens jährlich zu rechnen. Ausnahmen bestehen in gebührenrechnenden Bereichen und soweit Fördermittel für die Investition generiert werden können.

In Anbetracht der Haushaltslage und der unvermeidbaren Auswirkungen von Investitionen auf den Ergebnisplan wird der Aspekt der Folgekosten in den kommenden Jahren noch stärker in den Fokus der Haushaltsplanung rücken müssen.

11. Ausblick

Der bisherige Prozess der Finanzstabilität ist ein wesentlicher Baustein zur Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Münster, der auch in den kommenden Jahren seine Fortführung finden wird. Nach einer hart geführten politischen und stadtgesellschaftlichen Debatte zu den Stabilisierungsmaßnahmen des Haushalts 2025 folgt für diesen Doppelhaushalt die zweite Stufe. Bereits jetzt wird deutlich, dass die bislang konsolidierten Beträge von rd. 50 Mio. Euro bis 2028 nicht ausreichen werden, um dem Eigenkapitalverzehr nachhaltig entgegenwirken zu können, weist doch der Ergebnisplan für die Jahre 2026 und 2027 auch unter Berücksichtigung der haushaltsverbessernden Wirkung der Maßnahmen weiterhin durchgehend Defizite aus. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ist nur durch den Ausweis eines globalen Minderaufwandes ab dem Jahr 2028 ausreichend zu begrenzen, der in dem folgenden Haushaltsplan für die Jahre 2028 ff. mit Maßnahmen zu hinterlegen sein wird.

Die Ursachen sind insbesondere in den weiterhin stark ansteigenden Aufwendungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zu finden. Neben den hohen Personal- und Versorgungsaufwendungen gewinnen aber auch die anwachsenden Folgekosten aus den Investitionen in die Infrastruktur für die Haushaltslage immer mehr an Bedeutung. Vor allem der immense Investitionsbedarf im Bildungsbereich und auch in der Abwasserbeseitigung wird in den kommenden Jahren zu weiteren Ergebnisbelastungen durch Zinsen für die Kreditfinanzierung, Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Instandhaltung sowie nicht zuletzt durch Abschreibungen für den Ressourcenverbrauch führen und insofern weitere Stabilisierungen im Ergebnishaushalt nach sich ziehen.

Die Fördermittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität bzw. nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 können dieser Entwicklung nur begrenzt entgegenwirken. Die pauschalen Zuwendungen in Höhe von 152,1 Mio. Euro, die in Münster ausschließlich für die Schulinfrastruktur verwendet werden, decken den überproportionalen Investitions- und Finanzierungsbedarf allein in diesem Bereich nur zu einem sehr geringen Teil.

Um den sich abzeichnenden Herausforderungen aus gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen auch zukünftig begegnen zu können, bedarf es einer vorausschauenden und gestaltenden Finanzpolitik. Die Anforderungen aus den verschiedenen Handlungsfeldern gilt es dabei bestmöglich miteinander zu verbinden. Ein „Weiter so“ kann es in Anbetracht der prekären Haushaltslage nicht geben.

Ein substanzielles und konsequentes Gegensteuern im Sinne der Sicherstellung einer Finanzautonomie muss dabei neben einer zielgerichteten Aufgabenkritik und einer Reduzierung von Standards noch stärker die Abwägung von fachlichen Erfordernissen und Auswirkungen auf den Haushalt in den Fokus nehmen. Ebenso gilt es die Chancen der Digitalisierung konsequent zu ergreifen.

Die nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit und damit auch der Erhalt der Gestaltungsfreiheit für die Menschen in Münster muss weiterhin das gemeinsame Ziel sein. Zentrale Voraussetzung ist ein langfristig tragfähiger Haushalt, denn nur dann bleibt Gemeinwohl in der Kommune als Keimzelle gelebter Demokratie möglich. Sofern hierfür schmerzhaft Entscheidungen erforderlich sind, müssen sie unter Berücksichtigung eines ausgewogenen und verantwortlichen Handelns getroffen und gemeinsam getragen werden.

Münster, im Dezember 2025

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin